

MONTAGE- UND INBETRIEBNAHMEBEDINGUNGEN

1. Generelle Regelungen

Unser Mitarbeiter führt nur die von der Montageleitung festgelegten Arbeiten aus. Die zu vergütende Zeit schließt direkt zuzuordnende Vor- und Nachbereitungsarbeiten in unserem Hause ein und beginnt ansonsten mit dem Aufbruch des Monteurs zur Reise von unserer Firma und läuft mit dem Ende der Rückreise ab. Der Mitarbeiter wird auf Wunsch des Bestellers in dringenden Fällen, z.B. zur Vermeidung von Betriebsstörungen, Überstunden im gesetzlich zulässigen Umfang leisten, allerdings gegen entsprechend höhere Stundensätze und nur nach Absprache mit der Montageleitung.

2. Montagekosten

2.1 Arbeitszeit / Normalzeit

Den Stundensätzen liegt folgende Normalzeit zugrunde:
8h arbeitstäglich, Montag bis Freitag zwischen 7:00h und 17:00h

2.2 Stundensätze (Arbeits- / Reise- / Wartezeit)

- Monteur / Elektriker	€ 85,00
- Servicetechniker	€ 98,00
- Softwarespezialist / Inbetriebnehmer / Ingenieur	€ 122,00

2.3 Zuschläge

grundsätzlich erhöhen sich vorstehende Stundensätze:
- werktags ab 8h innerhalb Normalzeit / von 17:00h - 7:00h 50%
- samstags ganztägig 50%
- sonntags / feiertags (NRW) 100%

2.4 Vor- und Nachbereitungszeit

Für Montage und Inbetriebnahme erforderliche Vor- bzw. Nachbereitungszeiten in unserem Hause werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Hierzu zählt ggf. auch Aufwand für unterstützende und beratende Tätigkeiten während der Montage, z.B. durch die Konstruktionsabteilungen.

2.5 Reisekosten

- bei Fahrten mit PKW pro km € 0,88
- bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Tarif
- Reisenebenkosten nach tatsächlichem Aufwand

2.6 Verpflegung und Unterkunft

Tagesauslösung und Übernachtung nach den amtlich zulässigen Reisekostensätzen.

2.7 Mehrwertsteuer

Die vorstehend aufgeführten Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tage der Rechnungsstellung.

2.8 Zahlungsbedingungen

Montagerechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Bei längerer Dauer werden monatliche Teilrechnungen erstellt. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen.

3. Unterbrechung der Montage bzw. Inbetriebnahme

Sind aus auftragsbedingten Gründen mehrere Hin- und Rückfahrten erforderlich, so hat der Besteller die entstandenen Kosten zu vergüten. In besonders dringenden Fällen, z.B. bei Betriebsstörungen anderer Kunden ist SYSTRAPLAN berechtigt, den Monteur die Montage unterbrechen zu lassen; hierdurch entstehende Reisekosten des Monteurs trägt SYSTRAPLAN.

4. Telefon- / Online-Service

Im Störfall bieten wir unseren Kunden einen Telefon- und Onlinesupport zu den Normalzeiten an, wobei eine sofortige Bearbeitung und ständige Erreichbarkeit nicht garantiert werden kann.

- Stundensatz für Telefon- und Onlineservice	€ 122,00
- Pauschale je Abrechnung (i.d.R. monatlich)	€ 60,00

5. Mitwirkung des Bestellers

Der Besteller hat unser Personal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Diese Hilfeleistung soll sicherstellen, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Inbetriebnahme und Abnahme durchgeführt werden kann.

Die Mitwirkung umfasst den Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz, ordnungsgemäße Arbeitsbedingungen, Abstellen von Hilfskräften, Bereitstellung von Hilfsmitteln; insbesondere:

- Durchführung der Fundament-, Bau- und Rüstarbeiten
- Transport der Maschinenteile am Aufstellungsort, Schutz und Reinigung der Montagestelle
- Bereitstellung der schweren Werkzeuge sowie der Montagematerialien, z.B. Unterlegeisen, Keile, Schmiermittel, usw.
- Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte, z.B. Maurer, Schlosser, Elektriker, Handlanger, usw.
- Bereitstellung von Heizung, Licht, Betriebskraft, Wasser, Druckluft, usw.
- Zurverfügungstellung trockener, verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges, außerdem diebstahrsichere Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Heizung, Licht, Waschgelegenheiten, sanitäre Ausrüstung) sowie Erster Hilfe für die Monteure
- Bereitstellung von Materialien für die Einjustierung und Erprobung der gelieferten Einrichtungen

Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist SYSTRAPLAN berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

6. Gewährleistung

SYSTRAPLAN haftet unter Ausschluss aller weiter gehenden Ansprüche des Bestellers ausschließlich für die ordnungsgemäße Montage und Inbetriebnahme, und zwar in der Weise, dass fehlerhafte Arbeiten unentgeltlich nachgebessert werden.

Dieser Nachbesserungsanspruch entfällt, wenn der Mangel nicht unverzüglich angezeigt wird. SYSTRAPLAN haftet außerdem nicht für Montagemängel, die sich aus besonderen örtlichen Gegebenheiten, Bodenbeschaffenheiten usw. ergeben sowie in den Fällen, in denen der Besteller ohne Zustimmung von SYSTRAPLAN Änderungen durchgeführt hat.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz oder wegen irgendwelcher Nachteile, die mit der Montage und Inbetriebnahme zusammenhängen, kann der Besteller nicht geltend machen. Die Haftung für jegliche Folgeschäden ist somit grundsätzlich ausgeschlossen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einem Montageauftrag ist der Firmensitz von SYSTRAPLAN.

7. Abnahme

Der Besteller ist zur Abnahme der durchgeführten Arbeiten verpflichtet. Das Montagepersonal legt dem Besteller die Montagebescheinigung zur Unterschrift vor, damit erkennt der Besteller die ordnungsgemäße Durchführung an. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von SYSTRAPLAN, gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage und Inbetriebnahme als erfolgt; damit entfällt die Haftung für erkennbare Mängel, falls sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels ausdrücklich vorbehalten hat.

SYSTRAPLAN Gesellschaft für Planung und Bau von materialflusstechnischen Anlagen mbH & Co. KG

Einsteinstraße 5 - 32052 Herford - Deutschland
Tel.: +49 (0) 5221 76 77 0

Stand: 01.09.2023